

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/09 BH

L 1 KR 344/07 ZVW (Hessisches LSG)
S 6 KR 814/01 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch die
Richterin Dr. Brandts als Vorsitzende sowie die Richter Schriever
und Dr. Schütze
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des sowie der
Richter K und H wegen Besorgnis der Befangenheit ist
unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28.8.2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mit Beschluss vom 27.5.2009 abgelehnt. Am 3.7.2009 hat der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe für eine Anhörungsrüge gegen diesen Beschluss zu gewähren. Gleichzeitig hat er die am Beschluss des Senats vom 27.5.2009 mitwirkenden Berufsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil diese wegen ihrer Vorbefassung nicht mehr unbefangen über seine Anhörungsrüge entscheiden könnten.

II

- 2 Das Ablehnungsgesuch hat keinen Erfolg.
- 3 1. Der Senat kann - entgegen der Ansicht des Klägers - über den Antrag auf der Grundlage der bereits mitgeteilten dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter (§ 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO) vom 24.7., 27.7. und 5.8.2009 entscheiden. Ein abgelehnter Richter hat zu den für das Ablehnungsgesuch entscheidungserheblichen Tatsachen insoweit Stellung zu nehmen, als dies für die Entscheidung notwendig und zweckmäßig ist. Da der Kläger sein Ablehnungsgesuch ausschließlich auf die Mitwirkung der abgelehnten Richter an dem nunmehr mit einer Anhörungsrüge angegriffenen Beschluss vom 27.5.2009 stützt, konnten die abgelehnten Richter sich in ihren dienstlichen Äußerungen darauf beschränken mitzuteilen, sie hielten sich (wegen ihrer Mitwirkung an der vorangegangenen Entscheidung) nicht für befangen. Weitere Erwägungen zu dem geltend gemachten Ablehnungsgrund sind verzichtbar, weil sie nichts zur weiteren Aufklärung des für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblichen Sachverhalts beitragen würden (*vgl. Bundesverwaltungsgericht <BVerwG>, Beschluss vom 28.5.2009 - 5 PKH 6/09 - NVwZ-RR 2009, 662 mit Anm Störmer jurisPR-BVerwG 17/2009 Anm 1; BVerwG, Beschluss vom 23.10.2007 - 9 A 50/07 ua - NVwZ-RR 2008, 140 mwN und Anm Nolte, jurisPR-BVerwG 2/2008 Anm 6*).
- 4 2. Dahinstehen kann, ob eine Richterablehnung im Rahmen einer Anhörungsrüge, die gerade der Selbstkorrektur des Gerichts dienen soll, bereits unzulässig ist (*vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.5.2009, aaO, mwN*). Der Ablehnungsantrag ist jedenfalls unbegründet.
- 5 Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO nur statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei ver-

nünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (*BVerfGE* 82, 30, 38; *stRspr*). Davon kann hier keine Rede sein.

- 6 Der vom Kläger allein geltend gemachte Ablehnungsgrund der Vorbefassung vermag für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit nicht zu begründen. In § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO hat der Gesetzgeber abschließend eine Regelung darüber getroffen, in welchen Fällen Richter aufgrund ihrer früheren Tätigkeit von der Ausübung ihres Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Ein solcher Fall liegt nicht vor, weil das mit der Anhörungsrüge angegriffene Verfahren im Verhältnis zum Verfahren der Anhörungsrüge keinen "früheren Rechtszug" im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Die Mitwirkung an der vorangegangenen Entscheidung stellt bei der Anhörungsrüge eine in der Verfahrensordnung vorgesehene Vorbefassung dar. Über die Anhörungsrüge soll nämlich gemäß § 178a SGG - dies ergibt sich insbesondere aus ihrer Zwecksetzung, eine gerichtliche Selbstkorrektur zu ermöglichen - gerade das für die Ausgangsentscheidung zuständige Gericht entscheiden. Diese Festlegung des Gesetzgebers, die als solche keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, lässt sich nicht im Wege einer (verfassungskonformen) Auslegung der Befangenheitsregelung des § 42 ZPO umkehren (*zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 28.5.2009, aaO, mwN; anders Schnabl, Die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO, 2007, S 242 ff; ders, ZAP Fach 13, 1523, 1526 für Fälle "rechtsirriger Gehörsverletzung"*). Weder das Gebot effektiven Rechtsschutzes noch der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG) gebieten grundsätzlich eine verfassungskonforme Erweiterung dahin, den Ausschlussgrund der Vorbefassung über die in § 41 Nr 6 ZPO geregelten Fälle hinaus auszudehnen; vielmehr steht dem Gesetzgeber insoweit ein Gestaltungsspielraum bei der näheren Ausgestaltung zu. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist insofern Genüge getan, als das Ablehnungsverfahren nach §§ 42 ff ZPO die Berücksichtigung von besonderen Umständen des Einzelfalls ermöglicht (*vgl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4.7.2001 - 1 BvR 730/01 - NJW 2001, 3533 f mwN*)
- 7 Der bloße Umstand der Vorbefassung eines Richters mit der Sache ist demnach im Verfahren der Anhörungsrüge nicht geeignet, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Vielmehr müssen besondere zusätzliche Umstände hinzutreten, um in Fällen der "Vorbefassung" die Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Abs 2 ZPO) zu begründen (*vgl insgesamt BVerwG, Beschluss vom 28.5.2009, aaO, mwN*). Solche besonderen Umstände, die hier zur Vorbefassung hinzutreten und die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, sind jedoch weder vom Antragsteller geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich. Es gibt keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die drei abgelehnten Richter nur deshalb, weil sie an dem angegriffenen Beschluss vom 27.5.2009 mitgewirkt haben, nicht mehr unvoreingenommen über die Anhörungsrüge entscheiden könnten.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar.

